



RUDERORDNUNG

Um einen möglichst reibungslosen Ruderbetrieb zu ermöglichen, muss sich jedermann an gewisse Richtlinien halten. Nur so können wir einem grösseren Kreis von Sportbegeisterten das Ausüben des Rudersports ermöglichen.

- Die Gesamtleitung des Ruderwesens ist dem Ruderchef übertragen und unterliegt der Aufsicht des Vorstandes.
- Die Ruderer werden vom Ruderchef in Klassen eingeteilt, denen bestimmte Boote zustehen. Die Boote sind mit verschiedenen farbigen Punkten gekennzeichnet. (rot = Privatboote; grün = Boote für den allgemeinen Ruderbetrieb; gelb = Rennboote)
- Privatboote sowie Boote fremder Clubs dürfen nicht benützt werden ohne Erlaubnis des Besitzers. Clubeigene Boote dürfen nur mit Zustimmung des Ruderchefs oder dessen Stellvertreters an andere Clubs ausgeliehen werden. Dies geschieht nach den vom Vorstand festgelegten Konditionen.
- Zu den Booten sind die entsprechenden Ruder zu verwenden, Vor Ausfahrten sind vom Steuermann bzw. Schlagmann, Datum, Boot, Mannschaft - nach der Rückkehr Ziel, geruderte Kilometer und eventuell besondere Vorkommnisse in das Logbuch einzutragen. Mitglieder von auswärtigen Clubs, die zu Trainingszwecken in Sursee weilen, tragen sich ins "Logbuch für Auswärtige" ein. Dies erlaubt uns eine einwandfreie Kontrolle des Ruderbetriebs. Führt die Einträge sauber aus. Das Logbuch soll auch eine Visitenkarte des Clubs sein.
- Beim Herausnehmen eines Bootes ist eine Kollision der Aussenseite des Bootes mit den darüberliegenden Dollen unter allen Umständen zu vermeiden.
- Vor dem Rudern sind die Manschetten leicht einzufetten. Dies verhindert eine zu starke Abnutzung der Dollen und Manschetten. Ist eine Mannschaft durch besondere Umstände verhindert, ihr
- Boot zurückzurudern, so hat sie für rascheste Rückbeförderung des Bootes auf ihre Kosten zu sorgen. Gleichzeitig ist dem Materialchef hiervon Kenntnis zu geben.
- Nach der Fahrt sind Boot und Ruder vor dem Bootshaus gründlich zu reinigen und abzutrocknen, Die Boote sind mit verschlossenen Dollen (Muttern leicht angezogen) an ihren angestammten Plätzen zu versorgen. Die Ruder werden gereinigt in den Rechen gelagert. Einerboote sollen möglichst zu zweien herausgenommen und versorgt werden, um die Wahrscheinlichkeit eines Schadens auf ein Minimum zu senken.
- Vor der Ausfahrt festgestellte Mängel sind unverzüglich dem Materialchef mitzuteilen, Schäden, die an Booten und Ruder während der Ausfahrt entstehen, sind im Logbuch und mit einer Notiz am Anschlagbrett einzutragen. Weiter ist der Materialchef unverzüglich zu informieren, damit die Mängel sofort behoben werden können und das Boot wieder für den Ruderbetrieb freigegeben werden kann. Bei grober Fahrlässigkeit oder selbstverschuldeten Schäden sind alle Teilnehmer der betreffenden Ausfahrt zu gleichen Teilen haftbar. Über die Höhe des Schadens entscheidet der Materialverwalter oder der Vorstand.
- Auf dem Ponton geniesst der Ruderer gegenüber den Badegästen den Vortritt. Auf dem Rasen soll eine gütliche Trennung gefunden werden,

- Bei Sturmwarnung darf nicht gerudert werden. Wenn Sie schon auf dem Wasser sind: Nähe des Ufers aufsuchen. Bei Sturmvorwarnung darf in Ufernähe gerudert werden. Dabei soll aber das Wetter beobachtet werden. Bei Fahrten, welche sich in die Nacht ausdehnen, ist gemäss polizeilichen Bestimmungen Licht mitzuführen.
- Beabsichtigt eine Mannschaft eine ganz- oder mehrtägige Ausfahrt zu unternehmen, so ist dem Ruderchef mindestens drei Tage vorher hiervon Kenntnis zu geben, unter Angabe des Bootes, der Mannschaft und des Ziels. Das Boot kann im voraus durch Anschlag am Anschlagbrett belegt werden. Ist das Boot eine Viertelstunde nach der angegebenen Ausfahrtszeit noch am Platz, so gilt das Boot als frei.
- Die Benützung des Kraftraums steht grundsätzlich jedem Clubmitglied offen. Es muss jedoch dem Benützungsplan Rechnung getragen werden.
- Bei Unfällen auf dem See oder im Bootshaus und dessen Umgebung lehnt der Seeclub Sursee jede Verantwortung ab.

Genehmigt durch den Vorstand des Seeclub Sursee an der Vorstandssitzung vom 25. Februar 1987.

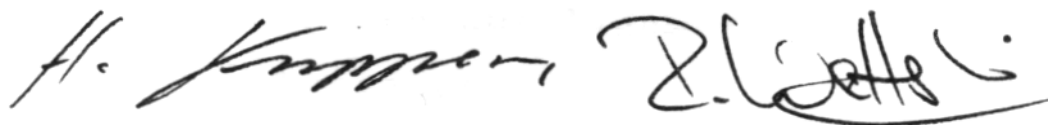
Im Namen des Seeclub Sursee:

Der Präsident

Der Aktuar

Hubert Kupper

Roland Wettstein



Erweiterung der Ruderordnung per GV vom 22. März 1996

Neu wird folgender Satz bei der Ruderordnung dazugefügt:

„Wer Bootsschäden verursacht und diese in seiner Haftpflichtversicherung nicht gedeckt sind, muss mit Kosten von max. 500.— pro Rollsitz selber aufkommen.“